



Beschlussvorlage (Nr. 2020-0111)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	21.09.2020

TOP:

Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ab 01. April 2021 - vorbereitenden Beschlüsse

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt von dem Sachstand Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zum 01.04.2021 vorzubereiten.
 2. Die Neuverpachtung zum 01.04.2021 erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe. Im Amtsblatt der Gemeinde Brühl ist im vierzehntägigen Abstand zweimal der als Anlage beigefügte Anzeigentext zu veröffentlichen.
 3. Die Verwaltung veranlasst die notwendigen Verfahrensschritte zur Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung.
 4. Über das Ergebnis der Jagdgenossenschaftsversammlung und der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl ist der Gemeinderat zu informieren.
-

Sachverhalt:

Der derzeitige Jagdpachtvertrag mit den beiden Jagdpächtern Walter Schleich und Dr. Frank Eitner – als Jagdgemeinschaft – läuft nach 9 Jahren turnusgemäß zum 31.03.2021 aus. Somit steht die Neuverpachtung zum 01.04.2021 an.

Durch befriedete Gebiete und bebaute Ortsteile und der Gegebenheit, dass das Land Baden-Württemberg seine Flächen zur besseren Reviergestaltung selbst direkt an die Jagdpächter verpachtet, wurde die tatsächlich Jagdfläche zuletzt mit 148,13 ha festgestellt. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk ist infolge des ungünstigen Verlaufs der Grenzen (Enklaven) sehr stark gegliedert und durch die Anlegung von Rad- und Wanderwegen wurde der Lebensraum des einheimischen Wildes erheblich eingeschränkt.

Die Jagdgenossenschaft Brühl hat in der Sitzung vom 01.12.2010 die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeindevorstand (Gemeinderat)

beschlossen, so dass dieser nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 Buchstabe f der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl legitimiert ist, die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brühl vorzunehmen.

Nach § 12 der Satzung wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

Vom 01.04.1993 bis 31.03.2002 wurde die Jagd erstmals an Herrn Dr. Eitner und Herrn Schleich verpachtet. Mit einem Nachtragsvertrag vom 28.06.1999 wurde die Pachtzeit auf den 31.03.2012 verlängert, danach wiederum um weitere neun Jahre bis zum 31.03.2021.

Herr Walter Schleich scheidet auf eigenen Wunsch als Jagdpächter aus.

Herr Dr. Eitner hat mitgeteilt, dass er mit einem neuen Mitpächter die Jagd für weitere 9 Jahre pachten möchte.

Die jetzt beantragte Verlängerung um weitere neun Jahre geht mit den gesetzlichen Regelungen nicht mehr konform. Im vorliegenden Fall ist eine Verlängerung des laufenden Pachtvertrages durch das Ausscheiden von Herrn Walter Schleich nicht möglich. Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks ist öffentlich auszuschreiben. Ein Anzeigetext ist als Anlage beigefügt.

Bevor ein neuer Jagdpachtvertrag abgeschlossen werden kann, müssen hierfür vorbereitende Beschlüsse getroffen werden.

Insbesondere muss die Satzung der Jagdgenossenschaft neu gefasst und unter anderem hierzu eine Jagdgenossenschaftsversammlung (dieser gehören alle Eigentümer von Grundstücken im bejagbaren Außenbereich an) durchgeführt werden. Dies ist insbesondere notwendig, da am 25. November 2014 das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Kraft getreten ist und die bisherigen Regelungen aus dem Bundes- und Landesjagdgesetz abgelöst hat.

Die Jagdverpachtung in Baden-Württemberg ist nun in den §§ 17 – 25 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) geregelt.

§ 17 Abs. 4 JWMG sieht eine Pachtdauer von mindestens 6 Jahren vor.

Wie bereits erwähnt, war es bisher so, dass dem Gemeinderat die Aufgabe der Verwaltung der Jagdgenossenschaft übertragen wurde. Dies soll auch weiterhin so gehandhabt werden.

Neu sind insbesondere die Regelungen aus dem JWMG bezüglich der möglichen Dauer der Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat. Früher war dies auf unbestimmte Zeit möglich. Heute darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (6 Jahre) dem Gemeinderat, mit dessen Zustimmung, übertragen werden. Eine erneute Übertragung (für 6 Jahre) ist zwar möglich, aber nur nach entsprechender Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung. Dies bedeutet, dass in der Zukunft alle 6 Jahre eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchgeführt werden muss. Ebenfalls neu ist, dass vor der Verpachtung des Jagdrechts an einen Pächter, der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt (Neupächter), die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen ist. Die Versammlung ist auch dann einzuberufen, wenn bei einer Verpachtung an mehrere Personen eine pachtende Person in das Pachtverhältnis eintritt, die erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, und im Übrigen ein bereits bestehenden Vertrag mit den anderen pachtenden Personen fortgeführt wird.

Sobald die Jagdgenossenschaft getagt und eine Satzung beschlossen hat, wird diese dem Gemeinderat vorgelegt. Der Gemeinderat hat dann darüber zu entscheiden, ob er die

Verwaltung der Jagdgenossenschaft Brühl übernimmt. Stimmt der Gemeinderat zu, wird die Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl dem Kreisjagdamt zur Genehmigung vorgelegt. Weiterhin ist dann die Entscheidung zur Jagdverpachtung zu treffen.

Einberufung einer Jagdgenossenschaftsversammlung:

Entsprechend der Satzung der Jagdgenossenschaft ist es Aufgabe des Gemeinderats, die Versammlung der Jagdgenossen einzuberufen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2011 wurde die Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen auf den Bürgermeister übertragen.

In dieser Funktion wird der Bürgermeister zeitnah eine entsprechende Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen. Als Termin für die Versammlung ist der November/Dezember 2020 vorgesehen.

Anlage - Anzeigentext:

Im Amtsblatt der Gemeinde Brühl ist im vierzehntägigen Abstand zweimal zu veröffentlichen:

Bei der Gemeinde Brühl steht zum 01.04.2021 die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an.

Aufgrund der Bestimmungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWVG) und der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 01.12.2010 sowie vorbehaltlich des Beschlusses in der Jagdgenossenschaftsversammlung wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk neu verpachtet.

Die Pachtdauer beträgt 6 Jahre.

Bewerben können sich Interessenten, die mindestens seit 3 Jahren einen Jagdschein haben. Der Bewerbung ist der Nachweis über die Jagdpachtfähigkeit beizufügen. Die Schadensersatzpflicht bei Wildschaden obliegt den Pächtern.

Interessenbekundungen können schriftlich bis spätestens 31.10.2020 bei dem Bürgermeisteramt Brühl, Hauptstr. 1, 68782 Brühl, eingereicht werden.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

